

**GRUNDORDNUNG
DER
FACHHOCHSCHULE DES MITTELSTANDS
BIELEFELD - FHM -**

Fachhochschule des Mittelstands - FHM -
Ravensberger Straße 10 g
33602 Bielefeld

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Rechtsstellung - Trägerschaft - Finanzierung – Aufsicht	4
§ 2 Freiheit für Wissenschaft und Forschung	4
§ 3 Aufgaben	5
§ 4 Qualitätssicherung	5
§ 5 Mitglieder und Angehörige, ihre Rechte und Pflichten	6
§ 6 Redlichkeitsgrundsatz	6
§ 7 Zentrale Organe	6
§ 8 Rektorat	6
§ 9 Rektor	7
§ 10 Prorektorat für Wirtschaft und Verwaltung	8
§ 11 Prorektorate für wissenschaftliche Geschäftsbereiche	9
§ 12 Beauftragte der Hochschule	9
§ 13 Senat	9
§ 14 Kuratorium und wissenschaftlicher Beirat	10
§ 15 Hochschulverwaltung	10
§ 16 Fachbereiche	10
§ 17 Dekane, Prodekane, wissenschaftliche Standortleitungen und Studiengangsleitungen	12
§ 18 Fachbereichsrat	13
§ 19 Konferenz der Hochschulleitung	13
§ 20 Wissenschaftliches Personal	13
§ 21 Studierendenschaft und Sprechervertretung	13
§ 22 Schlussbestimmungen	14

Präambel

Die Fachhochschule des Mittelstands wurde vom Mittelstand für den Mittelstand gegründet. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Fach- und Führungstätigkeiten im In- und Ausland vor. Den Studierenden werden fundierte, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden vermittelt, die sie befähigen, herausgehobene Aufgaben in der – insbesondere mittelständischen – Wirtschaft und Gesellschaft wahrzunehmen.

Lehre und Studium sowie Forschung und Entwicklung sind anwendungsbezogen und ergeben sich aus der Fachlichkeit der angebotenen Studiengänge. Ein besonderes Anliegen der FHM ist die Förderung des selbständigen, globalen und unternehmerischen Denkens und Handelns.

Die FHM entwickelt die internationalen Beziehungen und Kooperationen weiter und trägt damit zur Bildung interkultureller Kompetenzen der Studierenden und Lehrenden bei. Sie bereitet im Rahmen eines staatlich anerkannten Studienkollegs ausländische Studierende auf ein Studium vor. Der Bereich wird durch ein Prorektorat Internationales vertreten.

Die FHM akquiriert aktiv Forschungs- und Entwicklungsprojekte und unterhält ein nachhaltiges Transfersystem. Diese Bereiche werden kontinuierlich weiterentwickelt. Ihr besonderer Stellenwert wird durch ein Prorektorat für Forschung und Entwicklung hervorgehoben. Die Studierenden werden im Rahmen ihrer Qualifizierung ausbildungsadäquat einbezogen.

Die FHM tritt für die Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre, Studium sowie in allen übrigen Leistungsbereichen ein. Sie wirkt an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und trägt zur Verwirklichung der grundlegenden Wertentscheidungen des Grundgesetzes bei.

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule treten für den Mittelstand ein. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Studiums, der Lehre und der Forschung kunden- und erfolgsorientiert zu vertreten. Sie sind gehalten, den hohen Qualitätsstandard der Hochschule mit Nachdruck zu sichern und fort zu entwickeln.

Die bisherige Grundordnung wird mit dieser Neufassung den hochschulpolitischen Rahmenbedingungen und der Entwicklung seit ihrer Gründung angepasst.

§ 1 Rechtsstellung - Trägerschaft - Finanzierung – Aufsicht

- (1) Die FHM ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannte Fachhochschule in privater Trägerschaft. Sie hat ihren Sitz in Bielefeld. Der deutschsprachigen Bezeichnung kann der englische Zusatz „University of Applied Sciences“ hinzugefügt werden. Die Hochschule kann Standorte gründen. Gegenwärtig unterhält sie in Köln, in Pulheim/Hürth, in Hannover, in Rostock, in Schwerin und in Bamberg Standorte. Diese Einrichtungen sind vom Land Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung des jeweiligen Bundeslandes in die staatliche Anerkennung der Hochschule einbezogen.
- (2) Rechtsträgerin der Hochschule ist eine gemeinnützige FHM GmbH. Alleinige Gesellschafterin der Trägergesellschaft ist die gemeinnützige Stiftung Bildung und Handwerk (SBH) in Paderborn. Die Gesellschaft gewährleistet der Hochschule und ihren Mitgliedern die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung. Die dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen gelten entsprechend.
- (3) Die Trägergesellschaft finanziert die Hochschule und übt die interne Rechtsaufsicht aus. Daneben hat das zuständige Ministerium die Aufsicht.
- (4) Die Hochschule besitzt das Recht auf Selbstverwaltung. Dazu hat sie das Satzungsrecht inne, soweit Gesetze oder diese Grundordnung keine vorgreiflichen Regelungen enthalten.

Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere:

- die Auswahl der Studierenden,
 - die Kriterien für die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums,
 - die Planung, Weiterentwicklung, Organisation und Durchführung des Lehrangebots einschließlich der Weiterbildung, auch für das Hochschulpersonal,
 - die Planung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und die Vereinbarungen von Forschungsk Kooperationen,
 - die Wahrnehmung und Pflege von Praxiskontakten,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Durchführung der Berufungsverfahren zur Gewinnung der Hochschullehrer und die Verfahren zur Besetzung aller sonstigen Hochschulstellen,
 - der Entwurf des jährlichen Haushaltsplans,
 - die Mitwirkung bei den Maßnahmen über die räumliche Einrichtung und die Sachausstattung der Hochschule,
 - den Erlass der Grundordnung und ihrer Änderungen sowie aller weiteren Ordnungen durch den Senat,
 - die Information der Öffentlichkeit über den Entwicklungsstand der Hochschule.
- (5) Die Hochschule, ihre Organe, Gremien sowie alle Mitglieder und Angehörigen haben bei der Ausübung der Selbstverwaltung die gesellschaftsrechtliche Zweckbestimmung und die wirtschaftlichen Belange sowie die finanziellen Interessen und Möglichkeiten der Trägergesellschaft angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt für alle Maßnahmen der Hochschule, insbesondere für den Erlass von Hochschulordnungen. Sie bedürfen des Einvernehmens der Trägergesellschaft, soweit sie haushaltswirksame Folgen haben.
 - (6) Im Rahmen der staatlichen Anerkennung ist die Hochschule berechtigt, Studiengänge durchzuführen, Prüfungen abzunehmen und Grade zu verleihen oder für erfolgreich absolvierte Weiterbildung Zeugnisse zu erteilen.

§ 2 Freiheit für Wissenschaft und Forschung

- (1) Die Hochschule tritt für die Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium ein. Die Trägergesellschaft und die FHM stellen sicher, dass die Mitglieder und

Angehörigen der Fachhochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre grundgesetzlich verbürgte Rechtsstellung wahrnehmen können.

- (2) Die Freiheit der Forschung umfasst die Fragestellung, Methodik sowie die Bewertung der Forschungsergebnisse und ihre Verbreitung. Die Lehrfreiheit beinhaltet die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung, sowie das Recht auf Äußerung von Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums bedeutet die freie Wahl von Lehrveranstaltungen sowie die Erarbeitung und Äußerung daraus gewonnener Meinungen.
- (3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Treue zu der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Hochschule bietet Bachelor- und Masterstudiengänge in den Bereichen Wirtschaft, Medien, Personal, Gesundheit und Soziales an. Daneben hält sie Weiterbildungsangebote vor. Das Studienangebot umfasst Vollzeit-, Teilzeit-, duale, triale und Fernstudiengänge. Alle Studiengänge sind erfolgreich programmakkreditiert und staatlich anerkannt. In Zukunft werden erfolgreich akkreditierte Studiengänge nach Maßgabe von § 73 a Abs. 2 a. E. HG NRW dem Ministerium unverzüglich angezeigt.
- (2) Die Hochschule ist der Forschung und Entwicklung verpflichtet. Diese Pflicht ist Bestandteil der Professorenverträge. Die Hochschule unterstützt die Professoren, verstetigt die bisherige Forschungsausrichtung der Hochschule und erschließt im Rahmen eines Forschungskonzepts weitere Forschungsfelder und Entwicklungspotentiale. Es wirkt auf die Bildung von Forschungsteams und Forschungsk Kooperationen – auch hochschulübergreifend - hin. Die Hochschule fördert Innovationsvorhaben verwaltungsseitig mit der Einrichtung einer Abteilung für Forschung und Entwicklung, die für den Projectservice und für die finanzielle Abwicklung zuständig ist. Zudem ist es möglich, für besonders profilbildende Forschungsvorhaben Deputatsermächtigungen zu beantragen. Die Hochschule erstellt einen jährlichen Forschungsbericht, wozu ihm die Mitglieder der Hochschule zuarbeiten.
- (3) Die Hochschule fördert die internationale Zusammenarbeit sowie den Austausch mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit ihr kooperieren. Internationale Kooperationen mit Hochschulen, insbesondere in China, sowie transnationale Forschungsansätze stärken diese Ausrichtung. Damit leistet die FHM einen aktiven Beitrag zur Erweiterung der interkulturellen Kompetenz ihrer Studierenden und deren Persönlichkeitsentwicklung.
- (4) Die Hochschule setzt sich dafür ein, Frauen und Männern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten in allen Hochschulbereichen zu eröffnen. Die Hochschule berücksichtigt dafür geschlechtsspezifische Belange in ihren Entscheidungsprozessen. Damit soll auf Basis des Gender-Mainstreaming eine konsequente Perspektive für das Verhältnis der Geschlechter geschaffen werden.

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Die Hochschule gewährleistet den hohen Standard ihrer erzielten Ergebnisse und führt die fachlich gebotenen Innovationen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems durch, zu dem insbesondere Evaluationsverfahren und Akkreditierungen gehören. Gegenstand der Qualitätssicherungsmaßnahmen sind sämtliche Leistungsbe reiche der Hochschule. Die FHM legt Rechenschaft zum evaluierten Qualitätsniveau und zu qualitätssichernden Maßnahmen ab; sie setzt entsprechende Auflagen konsequent um. Verpflichtende Zielstellung der Hochschule ist, dass die Studierenden einen erfolgreichen Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeiten erlangen können.

§ 5 Mitglieder und Angehörige, ihre Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
 - die eingeschriebenen Studierenden,
 - die Mitglieder des Rektorats,
 - die hauptberuflich Lehrenden, die in den Ruhestand versetzten Professoren sowie die Honorarprofessoren
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiter und
 - die Verwaltungsangestellten.
- (2) Angehörige der Hochschule sind:
 - die nebenberuflich an der Hochschule Lehrenden,
 - Gastprofessoren,
 - die Gasthörer und die Absolventen der Hochschule.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule erkennen diese Grundordnung an und sind ihr verpflichtet. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen gelten im Übrigen die landesrechtlichen Regelungen entsprechend.

§ 6 Redlichkeitsgrundsatz

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Verstöße liegen insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum Anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter unzulässig beeinträchtigt wird.

§ 7 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Rektor und
3. der Senat.

§ 8 Rektorat

- (1) Dem Rektorat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. der Rektor,
 2. der Prorektor für Wirtschaft und Verwaltung,
 3. Prorektoren für wissenschaftliche Geschäftsbereiche.
- (2) Das Rektorat leitet die Hochschule einschließlich ihrer Standorte gesamtverantwortlich. Auf Vorschlag des Rektors werden seine ständige Vertretung und die Geschäftsbereiche für die Rektoratsmitglieder und deren Vertretung festgelegt, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Die Vertretung des Rektors in akademischen Angelegenheiten muss einem Prorektor mit wissenschaftlichem Geschäftsbereich übertragen werden; dem Prorektor für Wirtschaft und Verwaltung obliegt die Vertretung in den administrativen Angelegenheiten.
- (3) Zentrale Aufgaben des Rektorats sind die Vor- und Nachbereitung der Organ- und Gremienbeschlüsse der Hochschule, die operative Steuerung sowie die Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Weiterentwicklung der Hochschule. Das Rektorat

- ist dem Senat im Rahmen seiner Zuständigkeiten auskunftspflichtig und hinsichtlich seiner Beschlüsse rechenschaftspflichtig. Es wirkt ferner darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- (4) Unbeschadet der laufenden Informations- und Unterrichtspflichten erstattet das Rektorat dem Senat und der Trägergesellschaft einen jährlichen Bericht über die Hochschulentwicklung.
 - (5) Alle Organe, Gremien und Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten.
 - (6) Hält das Rektorat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Organe, Gremien oder Funktionsträger für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, ist die Trägergesellschaft unverzüglich zu informieren.
 - (7) Werden gesetzliche Vorschriften sowie Pflichten und Aufgaben nach dieser Grundordnung nicht erfüllt, kann die Trägergesellschaft anordnen, dass die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.
 - (8) Die Trägergesellschaft kann zudem Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule insbesondere, wenn sie gegen die Grundordnung oder die Gesellschaftssatzung verstoßen, beanstanden. Während der Dauer der Beanstandung dürfen Beschlüsse nicht ausgeführt werden.

§ 9 Rektor

- (1) Der Rektor wird nach Ausschreibung der Stelle vom Senat bestätigt, nachdem er von der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft bestellt wurde. Die Trägergesellschaft ist Vorgesetzte des Rektors. Der Rektor muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung sowie die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
- (2) Bestätigt der Senat den von der Gesellschafterversammlung bestellten Rektor auch nach wiederholter Abstimmung nicht, ist unverzüglich eine Kommission aus je zwei Vertretern der Gesellschafterversammlung und des Senats zu bilden, die einen einvernehmlichen Wahlvorschlag erarbeitet und dem Senat zur Bestätigung und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Bestellung zuleitet.
- (3) Wird dieser Kandidat von der Gesellschafterversammlung nicht bestellt oder vom Senat nicht bestätigt, ist derjenige Rektor, auf den sich die Kommission verständigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kommissionsvorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden einvernehmlich oder durch einen sachverständigen Dritten.
- (4) Die Amtszeit des Rektors beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind für jeweils fünf Jahre zulässig. Eine Abberufung ist mit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Senat und der Gesellschafterversammlung möglich. Eine Abberufung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Wahl von Anfang an nicht oder später nicht mehr gegeben sind. Dies gilt insbesondere, wenn das gebotene Vertrauensverhältnis innerhalb der Hochschule durch das Verhalten des Rektors oder in der Zusammenarbeit mit der Trägergesellschaft nicht mehr vorliegt.
- (5) Außer im Falle der Abberufung endet das Amt mit
Ablauf der Amtszeit,
Niederlegung des Amtes,
Verlust der Wählbarkeit,
Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule oder
Übergang in eine andere Wählergruppe.
- (6) Absatz 5 gilt für alle Ämter und Funktionen dieser Grundordnung.

- (7) Der Rektor leitet das Rektorat und ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich. Er vertritt die Hochschule nach außen und übt das Hausrecht aus. Er legt die Richtlinien zur Aufgabenerledigung fest. Er ist Vorgesetzter des wissenschaftlichen Personals. Nach Maßgabe der Berufsordnung beruft er die Professoren.
- (8) Gegen die Stimme des Rektors können Beschlüsse des Rektorats nicht gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Bleiben Vorlagen im Rektorat ohne Mehrheit, kann der Rektor den Senat zur Entscheidung anrufen; der Senat muss innerhalb einer Notfrist von vier Wochen seine Entscheidung treffen. Eine Vorlage an den Senat ist nur zulässig, wenn der Beschlussgegenstand für den Bestand oder die Weiterentwicklung der Hochschule insbesondere ihres Lehr- und Forschungsprofils von herausragender Bedeutung ist.
- (9) Der Rektor ist der Trägergesellschaft und ihren Organen informations- und auskunftspflichtig. Dazu gewährt er Einsicht in die notwendigen Unterlagen und ermöglicht auch Prüfungen vor Ort.

§ 10 Prorektorat für Wirtschaft und Verwaltung

- (1) Dem Prorektorat obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Es ist darüber hinaus für alle Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten zuständig. Der Prorektor muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung sowie die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Er kann die Bewirtschaftung der Mittel ganz oder teilweise unbeschadet seiner weiter bestehenden Verantwortung hochschulintern übertragen.
- (2) Der Prorektor für Wirtschaft und Verwaltung wird nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag des Rektors von der Gesellschafterversammlung bestellt und vom Senat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind mit einer Amtszeit bis zu je fünf Jahren zulässig. Eine Abberufung erfolgt durch den Senat und die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Funktion des Prorektors für Wirtschaft und Verwaltung ist die Bestellung zum Geschäftsführer der Trägergesellschaft vereinbar, für die er zugleich treuhänderisch tätig wird.
- (4) Er kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Senats aus Kosten- oder Sparsamkeitsgründen mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt darüber eine Einigung nicht zustande, ist eine Entscheidung der Trägergesellschaft herbeizuführen.
- (5) Der Prorektor für Wirtschaft und Verwaltung arbeitet kollegial mit den übrigen Rektoratsmitgliedern zusammen, leitet die Hochschulverwaltung und ist Vorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals. Er ist ferner zuständig für die operative Umsetzung der strategischen Ziele der Hochschule bezüglich des Haushalts, der Rechts- und Verwaltungsaufgaben, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Bibliotheks- und IT-Angelegenheiten. Er koordiniert die ihm unterstellten Verwaltungsgliederungen und trifft organisatorische und personelle Vorkehrungen für die sachgerechte, wirtschaftliche und reibungslose Erledigung der Hochschulaufgaben in Abstimmung mit den übrigen Rektoratsmitgliedern.
- (6) Der Prorektor für Wirtschaft und Verwaltung kann für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsanweisung erlassen und arbeitet bei seiner Aufgabenerledigung mit den Gleichstellungs-, Migrations- und Behinderten- sowie dem Datenschutzbeauftragten zusammen.

§ 11 Prorektorate für wissenschaftliche Geschäftsbereiche

- (1) Prorektoren für wissenschaftliche Geschäftsbereiche werden auf Vorschlag des Rektors vom Senat bestätigt. Voraussetzung ist, dass die vorgeschlagenen aus dem Kreis der Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer entstammen (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG NRW). Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind für je fünf Jahre zulässig. Auf Vorschlag des Rektors kann der Senat Prorektoren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abberufen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Prorektoren arbeiten kollegial mit dem Rektor zusammen und unterstützen ihn aktiv in der Hochschulleitung. Sie sind darüber hinaus für die operative Umsetzung der strategischen Ziele ihres Geschäftsbereichs verantwortlich. Gegenwärtig verfügt die Hochschule über drei Prorektorate:
 1. das Prorektorat für Studium und Lehre,
 2. das Prorektorat für Forschung und Entwicklung und
 3. das Prorektorat für Internationales

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Rektor beruft eine Gleichstellungsbeauftragte um die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Ihre Aufgaben richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag des Rektors vom Senat bestätigt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auf Vorschlag des Rektors kann der Senat die Gleichstellungsbeauftragte mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abberufen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Senat

- (1) Dem Senat gehören
 - a. kraft Amtes der Rektor als Vorsitzender und die weiteren Rektoratsmitglieder sowie die Dekane als nicht stimmberechtigte Mitglieder – sowie
 - b. aufgrund von Wahlen fünf Vertreter der hauptberuflichen Professoren sowie je ein Vertreter des wissenschaftlichen und des Verwaltungspersonals und ein Studierendenvertreter - als stimmberechtigte Senatsmitglieder - an.
 - c. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil; ihre Befugnisse richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Mitgliedschaft des Studierendenvertreters beträgt bis zu zwei Jahren; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Senat ist insbesondere zuständig für
 1. Bestätigungen, auch bei Wiederwahlen und Abberufungen des Rektors und der Prorektoren nach Maßgabe dieser Grundordnung,
 2. die Bestätigung des Prorektors für Wirtschaft und Verwaltung, auch bei einer Wiederwahl und seiner Abberufung nach Maßgabe dieser Grundordnung,
 3. Beschlussfassungen zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie hochschulischen Einrichtungen,
 4. Beschlussfassungen über Studien- und Prüfungsordnungen sowie für die Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen der Studieninhalte und des Studienablaufs,
 5. die Beschlussfassungen über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen,

6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für Forschung und Entwicklung, insbesondere die Verabschiedung des Forschungskonzepts und der Grundsatzfragen des Technologietransfers,
 7. Beschlussfassungen über die Grundordnung und ihre Änderungen sowie für alle weiteren Ordnungen,
 8. Zustimmungen zu den Berufungslisten der Professuren, soweit vorbehalten,
 9. Erörterungen der Jahresberichte des Rektors und der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Grundordnung und ihre Änderungen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats zu beschließen.
 - (5) Der Senat soll sich unter Beachtung des Gesellschaftsvertrags eine Wahl- und Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf

§ 14 Kuratorium und wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung der Hochschule und ihrer Organe in allen Fragen der strategischen Ausrichtung und Entwicklungsperspektiven besteht ein Kuratorium. Es soll mindestens sieben Mitglieder haben, tritt mit dem Rektorat in regelmäßigen Abständen zusammen und befasst sich mit den Planungen der Hochschule und den damit verbundenen Maßnahmen. Das Kuratorium berät Mitglieder und Organe der Hochschule und soll Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Senats, des Rektorats oder der Trägergesellschaft von dem Rektor in ihr Amt eingesetzt. Mitglieder des Kuratoriums sollen externe, mit der Hochschule verbundene Persönlichkeiten sein. Den Vorsitz der gemeinsamen Sitzungen von Kuratorium und Rektorat führt der Rektor.
- (3) Durch Hinzuziehung von Wissenschaftlern und Experten erhält das Kuratorium im Einzelfall die Funktion eines wissenschaftlichen Beirats.
- (4) Die Tätigkeit im Kuratorium und im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.

§ 15 Hochschulverwaltung

- (1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekane bei ihren Aufgaben.
- (2) Als Mitglied des Rektorats leitet der Prorektor für Wirtschaft und Verwaltung die Hochschulverwaltung; er erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien des Rektors.
- (3) Der Haushaltsentwurf wird für jedes Geschäftsjahr (vom 1.1. bis 31.12. jeden Kalenderjahres) vom zuständigen Prorektor im Einvernehmen mit dem Rektorat aufgestellt. Der Entwurf wird von der Trägergesellschaft beraten, nach Beschlussfassung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Ausgaben, die vom Budget nicht gedeckt sind, bedürfen vor ihrer Verbindlichkeit der Zustimmung der Trägergesellschaft. Das notwendige Einvernehmen des Trägers zu Hochschulordnungen gilt als erteilt, soweit der Haushalt die benötigten Mittel bereits ausweist. Alle Mitglieder der Hochschule sind gehalten Drittmittel einzuwerben.

§ 16 Fachbereiche

- (1) Die Hochschule gliedert sich binnenstrukturell in Fachbereiche. Gegenwärtig gibt es folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Wirtschaft,
 2. Fachbereich Medien,
 3. Fachbereich Personal, Gesundheit und Soziales.
- (2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie ihr Lehrangebot, insbesondere dessen Studierbarkeit untereinander ab.
- (3) Fachbereiche sind darüber hinaus zuständig für:
1. Die standortübergreifende Zusammenarbeit der in ihnen zusammengeschlossenen Fachgebiete und wissenschaftlichen Einrichtungen.
 2. Die Ausarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne,
 3. die fachspezifische Studienberatung,
 4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 5. Organisation und Durchführung der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
 6. die Entwicklung der Module und Studienprogramme,
 7. die Gestaltung virtueller Lehrangebote,
 8. die sachgerechte Einbindung der Praxisphasen in das Studium und der Kontakt zu den Praxisunternehmen,
 9. die Verflechtung der Lehrinhalte mit berufspraktischen Problemen,
 10. die Evaluation der Lehre und die fachbezogene Förderung der Internationalisierung und der Forschungsvorhaben,
 11. die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern,
 12. die Mitwirkung bei der Ergänzung des Lehrkörpers nach Maßgabe der Grund- und der Berufsordnung, die Gewinnung und Vergabe von Lehraufträgen.
- (4) Der Dekan kann einzelne Mitglieder des Fachbereichs mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.
- (5) Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat. Der Fachbereich kann seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung regeln und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Mitglieder des Fachbereichs sind der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (6) Wird ein Fachbereich neu gegründet, kann das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat und zeitlich auf die Gründungsphase begrenzt einen Gründungsdekan bestellen, der übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnimmt.

§ 17 Dekane, Prodekane, wissenschaftliche Standortleitungen und Studiengangsleitungen

- (1) Der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist darüber hinaus verantwortlich für die Durchführung der Evaluation, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Er hat insoweit die erforderliche Weisungsbefugnis. Der Dekan achtet auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsmittel, entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass alle Mitglieder, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen und ihre Pflichten erfüllen.

Er ist ferner zuständig für:

1. die Beiträge für den Lehr- und Forschungsbericht aus seinem Bereich,
 2. die curriculare Entwicklung und Weiterentwicklung bestehender und neuer Studienangebote einschließlich der Praxisphasen,
 3. die Koordinierung der Zusammenarbeit des Fachbereichs mit anderen Fachbereichen sowie mit hochschulexternen Kooperationspartnern,
 4. die Beratung und Betreuung der Studierenden,
 5. die Koordinierung und Evaluierung der dem Fachbereich zugeordneten Professoren und
 6. die Mitwirkung zur Einstellung der Hochschullehrer nach Maßgabe der Grund- und der Berufsordnung.
- (2) Hält der Dekan einen Beschluss des Fachbereichs für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; dieses Verlangen hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ist insoweit rechenschaftspflichtig. Dem Dekan können durch Beschluss des Fachbereichsrates oder durch diese Grundordnung weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Er und sein Vertreter werden vom Rektor vorgeschlagen und vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit von Dekan und Prodekan beträgt fünf Jahre; Wiederwahlen sind zulässig. Ihre Abwahl erfolgt nach den landesrechtlichen Regeln.
- (5) Der Dekan berichtet dem Rektorat und den übrigen Dekanen regelmäßig über den Geschäftsbetrieb seines Fachbereichs.
- (6) Standorte werden in akademischer Hinsicht von einem wissenschaftlichen Leiter geführt, der seine Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats und des Dekans vor Ort wahrnimmt (wissenschaftliche Standortleitung).
- (7) Jeder Fachbereich kann Studiengangsleitungen bestellen, die für einen oder mehrere affine Studiengänge im Fachbereich verantwortlich sind.
- (8) Wissenschaftliche Leiter und Studiengangsleitungen werden hauptberuflichen Professoren der Hochschule durch Beschluss des Fachbereichsrates auf Vorschlag des Dekans übertragen. Die Aufhebung der Übertragung kann auf Vorschlag des Dekans durch den Fachbereichsrat erfolgen.
- (9) Die Studiengangsleitung gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Dekan den ordnungsgemäßen Studienbetrieb, auch über den eigenen Standort hinaus, koordiniert das von ihm verantwortete Studienangebot im Fachbereich und stimmt es mit den

Modulverantwortlichen, den Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten ab. Ihr obliegt auch die Begleitung der Evaluation des Studienangebots.

§ 18 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit nicht bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und der Lehre betreffenden Angelegenheiten sowie für die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekans entgegen und kann über Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden an. Der Fachbereichsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung. Nichtstimmberichtigte Mitglieder sind der Dekan und der Prodekan. Der Dekan führt den Vorsitz.

§ 19 Konferenz der Hochschulleitung

Das Rektorat, die Dekane, die wissenschaftlichen Standortleiter sowie bei Bedarf weitere Funktionsträger der FHM bilden die Konferenz der Hochschulleitung. Der Rektor führt den Vorsitz und lädt ein. Beratungsgegenstände sind die Angelegenheiten, die die gesamte Hochschule betreffen. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berichtet der Rektor dem Senat.

§ 20 Wissenschaftliches Personal

- (1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal besteht aus den Professoren und den wissenschaftlichen Mitarbeitern. Zu dem sonstigen wissenschaftlichen Personal gehören die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die Lehrbeauftragten, die wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die studentischen Hilfskräfte.
- (2) Alle Personalgruppen müssen die landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an einer staatlichen Hochschule erforderlich sind. Die Gewinnung der Professoren erfolgt nach der Berufungsordnung der Hochschule. Freistellungen und Beurlaubungen zugunsten von Forschungstätigkeiten sind nach der Deputatsermäßigungsordnung möglich.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter an der Hochschule übernehmen Aufgaben in der Lehre, bei der Studiengangsbetreuung in Form der Studiengangskoordination und bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- (3) Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiter einem Professor zugeordnet sind, ist dieser fachlich weisungsbefugt.
- (4) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art; es begründet kein Dienstverhältnis. Die Lehrbeauftragten werden vom Dekan nach dem Grundsatz der Bestenauslese ausgewählt und von ihm bestellt.

§ 21 Studierendenschaft und Sprechervertretung

- (1) Alle an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird standortbezogen durch je einen gewählten Sprecher vertreten. Die Fernstudierenden können einen eigenen Sprecher wählen. Die Sprecher der Studierendenschaft bilden die Sprechervertretung. Sie wählen aus ihrer Gruppe den Studierendenvertreter in den Senat sowie für Gremien und Ausschüsse.
- (2) Darüber hinaus organisiert sich die Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

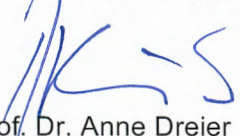
- (3) Gewählte Vertreter der Studierenden nehmen für ein Jahr die Interessen der Studierenden in den Gremien und Ausschüssen wahr, in denen sie ein Sitz- oder Stimmrecht haben. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Grundordnung können von den Mitgliedern und den Organen der Hochschule sowie der Trägergesellschaft vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind zu begründen. Das Verfahren zum Erlass der Grundordnung gilt entsprechend.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Grundordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.
- (3) Die Grundordnung tritt nach Zustimmung der Trägergesellschaft in Kraft. Sie ist hochschulintern bekannt zu machen.
- (4) Alle Organe, Gremien und Kommissionen der Hochschule können sich eine Geschäfts- und erforderlichenfalls eine Wahlordnung geben.
- (5) Alle Funktionsträger und Organe der Hochschule bleiben bis zur Beendigung ihrer gegenwärtigen Amtszeit in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Die Vorsitzende des Senats.

Bielefeld, den 24.07.2015



Prof. Dr. Anne Dreier
Rektorin